



# Satzung

des Gesangvereins  
Liedertafel Ettlingen 1842 e. V.

in der Fassung vom 29. Oktober 2005

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

<sup>1</sup>Der Verein, der Mitglied des Badischen Sängerbundes im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen „GV Liedertafel Ettlingen 1842 e. V.“. <sup>2</sup>Er hat seinen Sitz in Ettlingen und ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

<sup>1</sup>Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesanges. <sup>2</sup>Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

<sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>3</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>5</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <sup>6</sup>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ettlingen mit der Auflage, das Vermögen zur Förderung der Chormusik in Ettlingen zu verwenden.

## **§ 4 Mitglieder**

(1) <sup>1</sup>Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. <sup>2</sup>Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. <sup>3</sup>Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores und den Zweck des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

(2) <sup>1</sup>Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um die Sache des Vereins oder des Chorgesanges besonders verdient gemacht haben. <sup>2</sup>Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes und des Verwaltungsrates durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. <sup>3</sup>Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die aktiven bzw. passiven Mitglieder.

(3) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; jedes aktive Mitglied hat darüberhinaus Stimmrecht in der Sängerversammlung.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsziele nach besten Kräften zu unterstützen und eine bestehende Vereinsordnung einzuhalten.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat grundsätzlich einen allgemeinen Beitrag zu entrichten, wobei die Beiträge der aktiven Mitglieder von denen der passiven Mitglieder abweichen können. <sup>2</sup>Über Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.

(2) <sup>1</sup>Über Höhe und Fälligkeit der allgemeinen Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Über Höhe und Fälligkeit eventuell weitergehender Beiträge in den Untergruppen (§ 13) entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Untergruppen.

(3) Der allgemeine Beitrag ist jährlich fällig und für jedes angefangene Kalenderjahr voll zu entrichten.

(4) Bei Zahlungsrückstand von mehr als zwei Beiträgen entscheidet der Vorstand nach Rückfrage oder Mahnung über einen Ausschluß (§ 6 Abs. 2 Buchst. c).

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder eingezahlte Beiträge, Spenden oder Sachleistungen nicht zurück.

## **§ 6 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. <sup>2</sup>Bei Minderjährigen muß der Aufnahmeantrag von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein. <sup>3</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 10 Abs. 1).

(2) Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt, b) Ausschluß oder c) Tod.

a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres.

b) <sup>1</sup>Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, insbesondere, wenn das Mitglied mit Beiträgen im Rückstand ist (§ 5 Abs. 4).

<sup>2</sup>Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand (§ 10 Abs. 1) nach Anhören des Mitglieds.

<sup>3</sup>Die Entscheidung ist zu begründen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. <sup>4</sup>Gegen den Ausschlußbescheid kann der Ausgeschlossene binnen Monatsfrist Beschwerde einlegen. <sup>5</sup>Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung; in der Zwischenzeit gilt der Betroffene noch als Mitglied.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Sängerversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Verwaltungsrat

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres stattfinden. <sup>2</sup>Sie wird durch den Vorstand einberufen. <sup>3</sup>Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher zu erfolgen, und zwar durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ettlingen und schriftliche Einladung an die außerhalb der Stadt Ettlingen wohnenden Mitglieder, die vom Amtsblatt der Stadt Ettlingen nicht erreicht werden oder schriftliche Einladung an alle Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes und des Verwaltungsrates
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihrer Fälligkeit (monatlich oder jährlich)
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Beschwerde gem. § 6 Abs. 2 Buchst. c der Satzung
- i) Entgegennahme der musikalischen Berichte der Chorleiter
- j) Beschlußfassung über die Einrichtung oder Auflösung von Untergruppen
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs. 2 Satz 2)

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. <sup>2</sup>Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. <sup>3</sup>Die Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorliegen. <sup>4</sup>Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

(4) <sup>1</sup>Bevor Entlastung des Vorstandes (§ 10 Abs. 2) erteilt wird, muß die Jahresrechnung durch die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer oder durch einen vereidigten Buchrevisor geprüft sein. <sup>2</sup>Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

(5) <sup>1</sup>Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. <sup>2</sup>Die Versammlung ist ab sieben Mitgliedern beschlußfähig. <sup>3</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. <sup>4</sup>Satzungsänderungen sowie ein Beschluß über die Auflösung des Vereins oder die Bildung einer Untergruppe benötigen zu ihrer Annahme eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

(6) Über die Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterschreiben ist.

(7) <sup>1</sup>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf mit zweiwöchiger Vorankündigungsfrist einberufen werden. <sup>2</sup>Sie muß einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt wird. <sup>3</sup>Im übrigen sind für die außerordentliche Mitgliederversammlung die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen anzuwenden.

## **§ 9 Sängerversammlung**

<sup>1</sup>Die Sängerversammlung wird durch den Sprecher oder durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 20 aktiven Mitgliedern durch den Vorstand einberufen, wenn Entscheidungen von für die Liedertafel bedeutender Art, die der Verwaltungsrat nicht alleine treffen kann, durch die Sängerversammlung herbeigeführt werden müssen. <sup>2</sup>Die Sängerversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schrift- und Protokollführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Vorstand der Sänger
- f) dem Vorstand der Sängerinnen
- g) den Sprechern der Untergruppen / Chor88 / Kinder und Jugend

(2) <sup>1</sup>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende sowie die unter Buchstabe c) und d) aufgeführten Vorstandsmitglieder. <sup>2</sup>Der erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. <sup>3</sup>Der zweite Vorsitzende ist nur gemeinsam mit dem Schrift- und Protokollführer oder dem Schatzmeister vertretungsberechtigt. <sup>4</sup>Im Innenverhältnis gilt, daß der zweite Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand hat alle laufenden Angelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. <sup>2</sup>Inbesondere ist er für den Erlaß bzw. die Genehmigung von Vereinsordnungen der Gruppen zuständig.

(4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf ein. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Vertreters. <sup>4</sup>Über die Verhandlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und üben ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers aus. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.

## **§ 11 Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat wird von der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) gewählt.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören an:

- a) der Vorstand (§ 10)
- b) der Passivenvertreter
- c) der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
- d) der Ressortleiter Zweckbetrieb

(3) <sup>1</sup>Alle Verwaltungsratsmitglieder haben Stimmrecht in den Sitzungen des Verwaltungsrates. <sup>2</sup>Die Chorleiter werden nach vertraglichem Übereinkommen vom Vorstand verpflichtet. <sup>3</sup>Die Chorleiter nehmen an den Sitzungen beratend teil. <sup>4</sup>Sie haben dem Vorstand die anzuschaffenden musikalischen Werke vorzuschlagen und zur Beschaffung von Notenmaterial und ähnlichem die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

## **§ 12 Sängerordnung**

Die Sängerordnung (Richtlinien für Ehrungen) ist als Richtschnur für den Vorstand und Verwaltungsrat Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 13 Untergruppen**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Vereins können sich Untergruppen bilden, die unterschiedliche Zielgruppen ansprechen. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einrichtung oder die Auflösung einer Untergruppe. <sup>3</sup>Sämtliche Untergruppen unterstehen den satzungsmäßigen Organen des Vereins. <sup>4</sup>Jedes Untergruppenmitglied ist gleichzeitig Mitglied des Gesamtvereins mit sämtlichen Rechten und Pflichten.

(2) <sup>1</sup>Die Untergruppen regeln ihre internen Angelegenheiten selbst. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck können sie eigene Untergruppen-Sängerversammlungen einberufen und mit einfacher Mehrheit der erschienenen Untergruppenmitglieder

- a) einen eigenen Sprecher und dessen Stellvertreter wählen und diese dann der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Vorstand vorschlagen;
- b) über eine Untergruppen-Vereinsordnung beschließen, die nur für die Mitglieder der Untergruppe verbindlich ist, wobei die Vereinsordnung erst Gültigkeit erlangt, wenn sie vom Vorstand genehmigt wurde;
- c) über den allgemeinen Beitrag hinausgehende Beiträge sowie abweichende Zahlungsmodalitäten beschließen, sofern sachliche Gründe dies rechtfertigen; die beschlossenen höheren Beiträge und abweichenden Zahlungsmodalitäten bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand und gelten nur für diese Untergruppe;
- d) sonstige Beschlüsse fassen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Organe des Vereins fallen, wobei in Zweifelsfällen bezüglich der Zuständigkeit der Vorstand das letzte Wort hat.

<sup>3</sup>Über sämtliche Beschlußfassungen muß der Vorstand unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Jede Untergruppe hat Anspruch auf den finanziellen Anteil, den ihre Mitglieder eingebracht oder erwirtschaftet haben oder der ihnen durch zweckgebundene Zahlungen oder Spenden zugeflossen ist. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind die allgemeinen Beiträge (§ 5 Abs. 1); diese stehen dem Gesamtverein zur Deckung der allgemeinen Kosten des Vereinsbetriebes zu. <sup>3</sup>Für die allein die

Untergruppen betreffenden Ausgaben kommt jede Untergruppe grundsätzlich alleine auf. <sup>4</sup>Alle Unternehmungen der Untergruppen, die ein finanzielles Risiko für den Verein darstellen, müssen im Vorfeld mit Vorstand und Verwaltungsrat abgestimmt und von diesem genehmigt werden.

#### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Juli 2005 beschlossen und tritt am 29. Oktober 2005 in Kraft.

# Sängerordnung

## Richtlinien für Ehrungen von Mitgliedern des GV Liedertafel Ettlingen 1842 e. V.

### 1) Geburtstage

- a) aktive Mitglieder: Chorvortrag nach der Singstunde
- b) passive Mitglieder: Briefgruß

### 2) besondere Geburtstage

- a) aktive Mitglieder: beim 50. und 60. Liedvortrag und Präsent; beim 65., 70., 75., 80., 85. usw. Liedvortrag
- b) passive Mitglieder: beim 50., 60., 65., 70., 75., 80. usw. Präsent oder bei besonderen Verdiensten auch Ständchen möglich

### 3) Silberne und Goldene Hochzeit

- a) aktive Mitglieder: Ständchen
- b) passive Mitglieder: Briefgruß

### 4) Beerdigung

- a) aktive Mitglieder: Chorbeteiligung
- b) passive Mitglieder: Beileidskarte

### 5) Langjährige Mitgliedschaft

- a) 15 Jahre (Damen und Herren): Präsent (Anstecker)
- b) 25 Jahre (Damen und Herren): Badischer Sängerbund
- c) 40 Jahre (Damen und Herren): Deutscher Chorverband
- d) 50 Jahre (Damen und Herren): Deutscher Chorverband

### 6) Öffentliche Ehrungen von Mitgliedern

Bei öffentlichen Ehrungen von Mitgliedern der Liedertafel erfolgt auch eine sinngemäße Ehrung durch den Verein.

### 7) Ehrungen in Sonderfällen

Über Ehrungen in Sonderfällen entscheidet der Vorstand (s. § 4 Abs. 2 der Satzung).

### 8) Inkrafttreten der Sängerordnung

Diese Richtlinien wurden am 3. März 2005 in der Verwaltungsratssitzung beschlossen und treten zusammen mit der Satzung in Kraft.